

anstandslos absolvirt werden. So nach § 7. Constitut. „Superna“ de 21. Junii 1670 von Clemens X.; Liguori Moral. VI. 589; Gury, Comp. et Cas. conse. loc. cit.

Aus allem dem folgt, daß der Beichtvater immer nach dem Reservationsstatut der Diöcese, innerhalb welcher er Beicht hört, sich quoad absolutionem a casibus reservatis richten muß. Wenn demnach Priester an den Grenzen benachbarter Diöcesen einander im Beichtstuhle auszuhelfen berechtigt sind — und sie sind es gewöhnlich, z. B. in den Diöcesen der Prager Kirchenprovinz gemäß der Bestimmung des Prager Provincialconcils vom Jahre 1860 (Tit. IV. cap. VII edit. Bellmann. Pragae pag 142) —, so muß jeder aus-
helfende Priester, z. B. ein Leitmeritzer Diöcesanpriester, der in einer Grenzpfarre der Prager oder Königgräzer Diöcese Beicht hört, nach dem Reservationsstatute der Prager, resp. Königgräzer Diöcese sich richten und darnach die Pönitenten, mögen sie woher immer hergekommen sein und wo immer eine reservirte Sünde begangen haben, beurtheilen und behandeln.

Leitmeritz.

Prof. Dr. Josef Eisele.

IX. (Bekehrung eines Calviners auf dem Sterbette.) Bekanntlich hatte Pius IX. eine Fremdenlegion in seinen Diensten. Man nannte sie gewöhnlich die Schweizergarde, aber es befanden sich darunter auch Deutsche aus verschiedenen Ländern, auch aus Preußen. Nach dem Werbestatut sollten nur Katholiken aufgenommen werden, aber in letzter Zeit hatten auch manche Protestanten, die sich für Katholiken ausgaben, Aufnahme gefunden und dem Papste treue Dienste geleistet. Im Militärspitale bei S. Spirito hatten selbstverständlich alle kranken Soldaten nur den katholischen Priester. An einem Waidtage des Jahres 1861 besuchte dieses Spital ein deutscher Priester und traf daselbst einen schwer kranken Calviner, welcher schon die Hilfe eines Kapuziners zurückgewiesen hatte. Der deutsche Priester begrüßte ihn freundlich und fragte, wie es gehe. Schlecht, war die Antwort, und der Priester versetzte: Ja das sehe ich, es geht Ihnen sehr schlecht, und Sie haben nicht mehr lange zu leben, daher wäre es gut, wenn Sie katholisch würden; dann könnten Sie glücklich sterben. Allein der Kranke erwiderte mit Heftigkeit: In dem Glauben, in welchem ich geboren bin, will ich leben und sterben.“ Und diese Antwort gab er auf jede weitere Zumuthung des Priesters, im Schooße der wahren Kirche zu sterben. Um den Kranken nicht zu reizen fieng nun der Priester ein gleichgiltiges Gespräch an und fragte ihn nach seiner Heimat und seinen Eltern. Der Kranke gieng ganz gerne auf diese Fragen ein und erwiderte ruhig: Ich bin in B. L. geboren, mein Vater ist längst todt, aber meine Mutter lebt noch, und ich sage Ihnen, meine

Mutter ist eine brave Frau, diese möchte ich noch einmal sehen. Was meinen Sie, werde ich sie nicht mehr sehen? Ach nein, mein Lieber, entgegnete der Priester, Sie sind schon zu schwer krank und nahe dem Tode. Der Kranke versetzte: Das thut mir leid; die gute Mutter, die hätte ich noch gerne gesehen. Der Priester: Es freut mich, daß Sie Ihre Mutter so sehr lieben, aber Sie werden ihr wohl auch Verdruß gemacht haben? War sie denn zufrieden, daß Sie hieher gegangen sind? Der Kranke: Ach mein Gott, freilich habe ich meine Mutter oft betrübt: es war ihr nicht recht, daß ich sie verlassen habe, deßhalb möchte ich sie noch sehen und um Verzeihung bitten. Der Priester: Da Sie Ihre Mutter nicht mehr sehen können, so bitten Sie Gott um Verzeihung; erwecken wir einen Act der Reue, und der Kranke that es ganz demüthig. Aber, sagte der Priester, Soldaten begehen noch andere Sünden und nachdem er verschiedene genannt, und mit ihm Reue darüber erweckt, versetzte er: Ich könnte Sie jetzt von allen Sünden absolviren, wenn Sie katholisch wären. Der Kranke: Ja es ist mir recht, ich werde gerne katholisch, nichts hält mich ab. Voll Bewunderung über diese erstaunliche Aenderung betete der Priester mit dem Kranken das apostolische Glaubensbekenntniß, absolvirte ihn von den Censuren und Sünden und nahm ihn in den Schooß der Kirche auf. Darauf empfing er die heilige Wegzehrung und legte Delung und starb noch am selben Tage in vollster Ergebung in den Willen Gottes.

Bei einem Sterbenden braucht man keine speciellen Facultäten zur Absolution von der Häresie einzuholen: wenn man diese abwarten wollte, könnte der Kranke sterben. Auch braucht man keine bestimmte Formel des Glaubensbekenntnisses oder der Absolution. Bei Gesunden muß man freilich von der kirchlichen Autorität die Vollmachten sich geben lassen und die rituellen Formen gebrauchen. Wir lassen hier das Formular des Glaubensbekenntnisses folgen, das von der römischen Inquisition (S. Officium) in diesem Falle vorgeschrieben ist. Diese Mittheilung ist um so nothwendiger, als von protestantischen Schriftstellern oft behauptet wird, daß ein Conventit, wenn er das Glaubensbekenntniß ablegt, seine Eltern verfluchen muß. Gräßliche Lüge! Die Formel lautet:

Glaubens-Bekenntniß.

Ich . . . Sohn des . . . Jahre alt, erscheine gegenwärtig vor Ihnen, hochwürdigster Vater, Fr. . . aus dem Prediger-Orden, Magister der heiligen Theologie und General-Commissär der heiligen Römischen und allgemeinen Inquisition und indem ich die heiligen Evangelien, die ich vor meinen Augen habe, mit eigenen Händen berühre, bekenne ich, daß Niemand selig werden kann, wer nicht jenen Glauben bekennet, den die heilige, katholische, und apostolische Römische Kirche bekennet, glaubt, lehrt und predigt. Es schmerzt mich, daß ich gegen diese Kirche so sehr geirrt habe; denn da ich außer dieser Kirche geboren wurde, habe ich Lehren gehalten und geglaubt, welche der Lehre derselben zuwider sind.

Indem ich also dieses schmerzlich bereue, bekenne ich zu glauben, daß die heilige, katholische, apostolische Römische Kirche die einzige und wahre Kirche ist, welche Jesus Christus auf dieser Erde gestiftet hat, und unterwerfe mich ihr vom ganzen Herzen. Ich glaube alle Artikel, die sie mir zu glauben vorstellt, und verwerfe und verdamme Alles, was sie verwirft und verdammt, und bin bereit, Alles das zu beobachten, was sie mir befiehlt. Insbesondere bekenne ich zu glauben:

Einen einzigen Gott in drei unterschiedenen, aber sich gleichen Personen, nämlich den Vater, den Sohn und den heiligen Geist.

Die katholische Lehre von der Menschwerdung, dem Leiden, dem Tode und der Auferstehung unsers Herrn Jesus Christus und die hypostatische Vereinigung seiner beiden Naturen, der göttlichen und der menschlichen, die göttliche Mutterchaft zugleich mit der unverfehrten Jungfräulichkeit der heiligsten Maria.

Die wahre, wirkliche und weientliche Gegenwart des Leibes zugleich mit der Seele und der Gottheit unsers Herrn Jesus Christus im h. Sacramente des Altars.

Die sieben heiligen Sacramente, die Jesus Christus zum Heile des menschlichen Geschlechtes eingesetzt hat, nämlich die Taufe, die Firmung, das Sacrament des Altars, die Buße, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe.

Das Fegfeuer, die Auferstehung der Todten, das ewige Leben.

Den Primat nicht bloß der Ehre, sondern auch der Jurisdiction des Römischen Papstes, des Nachfolgers des h. Petrus des Fürsten der Apostel und Statthalters Jesu Christi.

Die Verehrung der Heiligen und ihrer Bilder.

Das Ansehen der apostolischen und kirchlichen Ueberlieferungen und der h. Schriften, die man nicht anders auslegen und verstehen darf, als wie sie unsere heilige Mutter, die katholische Kirche auslegt.

Und alles Uebrige, was von den heiligen Canonen und den allgemeinen Concilien, namentlich vom heil. Concilium von Trient, erklärt und bestimmt wurde.

Mit aufrichtigem Herzen und Willen verabscheue ich und schwöre ich ab allem Irrthum, Häresie und Secte, welche der genannten heiligen, katholischen und apostolischen Römischen Kirche widerspricht.

So wahr mir Gott helfe und diese seine heiligen Evangelien, die ich mit eigenen Händen berühre.

Ich Obengenannter

habe gegenwärtigen Act meiner aufrichtigen Bekehrung und meiner Rückkehr in die heilige Kirche eigenhändig unter , nachdem ich ihn Wort für Wort gelesen hatte. Rom . . .

Rom.

P. Michael Saringer,

Consultor der hl. Congregationen der Ablässe und des Index.

X. (Kirchliches Bücherverbot.) Liberalis, ein gebildeter Laie und gläubiger Katholik, aber mitunter allzu freien und gewagten Ansichten huldigend, liebt mit besonderer Vorliebe theologische Werke polemischen Inhalts, und will sich in seiner Lectüre durch das kirchliche Bücherverbot nicht beschränken lassen. Besonders sind folgende Fälle hervorzuheben, in denen er sich gegen jenes Verbot verfehlt:

1) Bisweilen liebt er ein Buch im positiven Zweifel, ob dasselbe durch ein apostolisches Schreiben namentlich verboten sei oder nicht, ohne sich irgendwie zu bemühen, um den wahren Sachverhalt zu ermitteln.